



# BATTKE GRÜNBERG

vorausdenken. effektiv handeln.

## COMPLIANCE: (MEHR ALS NUR) GÜTESIEGEL FÜR UNTERNEHMEN

### IM FOKUS: NACHHALTIGKEIT UND LIEFERKETTE

Referentin

Anita Wehnert, Rechtsanwältin



# COMPLIANCE – GÜTESIEGEL FÜR UNTERNEHMEN

## Agenda

- I. Überblick
- II. aktuelle Rechtsentwicklungen
  1. Environmental Social Governance (ESG)
  2. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LKSG)
- III. freiwillige Selbstverpflichtung, Vertragswerk, Gestaltung
- IV. Ausblick

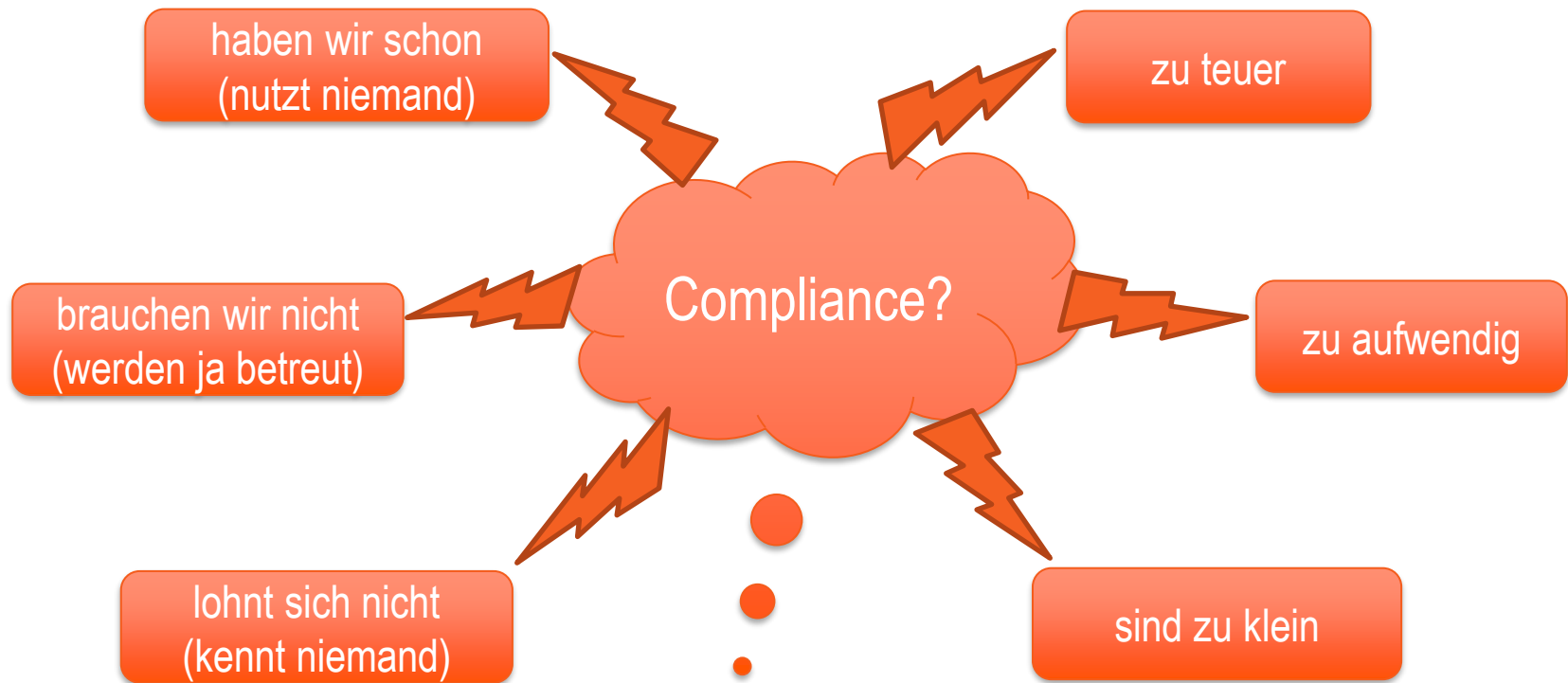
I.

# Überblick



# I. ÜBERBLICK

## Reaktion auf Compliance...



# I. ÜBERBLICK

Ohne Worte...

## Bußgeldbescheid

I. Gegen die Nebenbetroffene wird wegen einer ihr zurechenbaren Ordnungswidrigkeit der Aufsichtspflichtverletzung gemäß § 30 IV OWiG eine Geldbuße in Höhe von

**Euro 395.000.000,00**

(in Worten: dreihundertfünfundneunzig Millionen Euro)

festgesetzt.

**Angewendete Vorschriften:**

§§ 30, 130 Abs. 1, 42 OWiG.

# I. ÜBERBLICK

## Hintergründe

LG München I, Urteil vom 10.12.2013, 5 HKO 1387/10

Im Rahmen seiner **Legalitätspflicht** hat ein Vorstandsmitglied dafür Sorge zu tragen, dass das Unternehmen so organisiert und beaufsichtigt wird, dass keine Gesetzesverstöße ... erfolgen. Seiner **Organisationspflicht** genügt ein Vorstandsmitglied bei entsprechender Gefährdungslage nur dann, wenn er eine auf Schadensprävention und Risikokontrolle angelegte **Compliance-Organisation** einrichtet.

# I. ÜBERBLICK

## Hintergründe

OLG Nürnberg, Urteil vom 30.03.2022, 12 U 1520/19:

"Aus der **Legalitätspflicht** folgt die **Verpflichtung** des Geschäftsführers **zur Einrichtung eines Compliance Management Systems**, also zu **organisatorischen Vorkehrungen**, die die **Begehung von Rechtsverstößen** durch die Gesellschaft oder deren Mitarbeiter **verhindern**. ... Eine Pflichtverletzung liegt jedoch schon dann vor, wenn **durch unzureichende Organisation, Anleitung bzw. Kontrolle** Mitarbeitern der Gesellschaft **Straftaten oder sonstige Fehlhandlungen ermöglicht oder auch nur erleichtert werden**. Diesbezüglichen Verdachtsmomenten muss der Geschäftsführer unverzüglich nachgehen...."

# I. ÜBERBLICK

## Hintergründe

BGH, Urteil vom 09.05.2017, 1 StR 265/16:

"Für die **Bemessung der Geldbuße** ist zudem von Bedeutung, inwieweit die Nebenbeteiligte ihrer Pflicht, Rechtsverletzungen aus der Sphäre des Unternehmens zu unterbinden, genügt und eine effizientes **Compliance Management** installiert hat, das auf die Vermeidung von Rechtsverstößen ausgelegt sein muss. ... Dabei kann auch eine Rolle spielen, ob ...in der Folge dieses Verfahrens entsprechende Regelungen optimiert und ihre betriebsinternen Abläufe so gestaltet hat, dass **vergleichbare Normverletzungen** zukünftig jedenfalls **deutlich erschwert** werden.



# I. ÜBERBLICK

## Folgen

- ▶ Compliance ist relevant für
  - ▶ Verwirklichung von Tatbeständen (Zivil-, Straf-, Ordnungsrecht)
  - ▶ Bemessung von Rechtsfolgen (Strafmilderung)
  - ▶ Wettbewerbsfähigkeit und Reputation
  - ▶ alle Unternehmen gleich welcher Art, Größe, Branche



Wesentlich ist daher,

- ▶ Compliance zu verstehen und
- ▶ Compliance richtig einzusetzen.

# I. ÜBERBLICK

## Aufgaben von Compliance

Vorbeugen

Compliance ... gewährleistet den Bestand des Unternehmens. Compliance ... ist ein Gütesiegel.

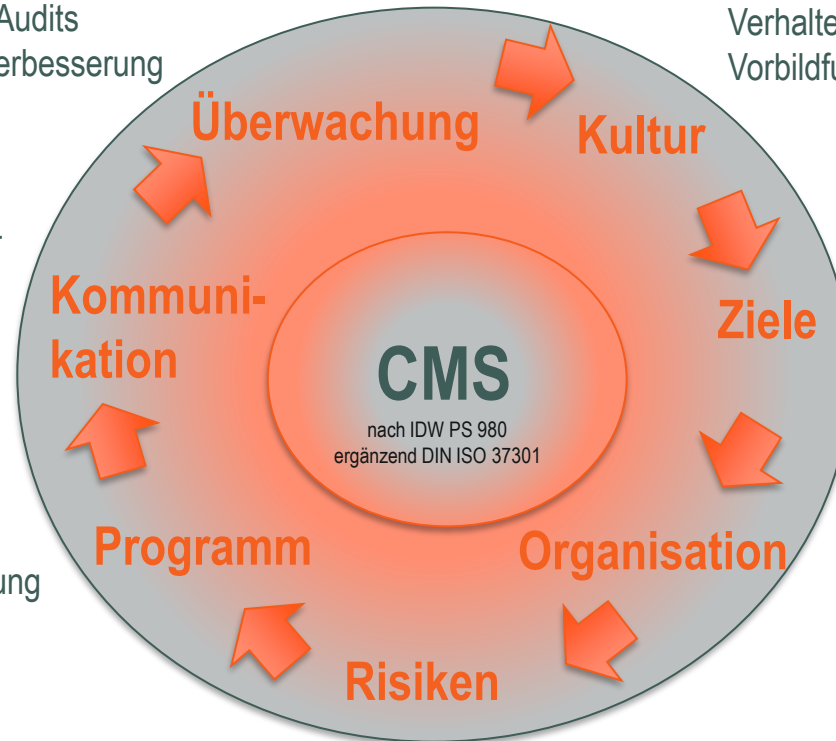
# I. ÜBERBLICK

## To do ...

Monitoring, Reporting  
Stichproben, Audits  
Evaluation, Verbesserung

Verständnis auf allen Mitarbeiter-  
Ebenen sicherstellen  
(Schulungen, Tests,  
Mitteilungen...)

Maßnahmen zur Risikobegrenzung  
entwickeln  
(RiLi, Handlungsanweisung,  
Prozessbeschreibung,  
Schulungskonzepte)



Risiken ermitteln, analysieren und bewerten  
Risikomatrix mit Hilfe operativer Einheiten

Compliance als Selbstverständnis  
Bereitschaft zu regelkonformen  
Verhalten schaffen  
Vorbildfunktion "tone at top"

Compliance-Anforderungen  
identifizieren  
Ziele des CMS festlegen  
Konkrete Compliance-Ziele für  
Teilbereiche definieren

Aufbau- und Ablauforganisation  
etablieren  
Zuständigkeiten und Aufgaben  
festlegen  
Schnittstellenmanagement!  
Ressourcen sicherstellen

II.

Aktuelle

Rechtsentwicklungen



## II. AKTUELLE RECHTSENTWICKLUNGEN

Compliance-Anforderungen verdichten sich

Legislative

II. 1.

# Environmental Social Governance (ESG)



# II.1. ENVIRONMENTAL SOCIAL GOVERNANCE (ESG)

## Nachhaltigkeit weltweit im Fokus

- ▶ UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, 2011
  - ▶ erstmalig Referenzrahmen für Wirtschaft und Menschenrechte
- ▶ OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, 2011
  - ▶ einziger multinationaler Verhaltenskodex (v. a. Korruption, Verbraucherschutz, Menschenrechte); aktualisiert 2011
- ▶ ILO Sozialstandards, 1919
  - ▶ Grundsaterklärung bzgl. sozialer Aspekte für Beschäftigung
- ▶ UN Global Compact
  - ▶ zehn Prinzipien zu Menschenrechten, Umwelt, Arbeit, Korruption

# II.1. ENVIRONMENTAL SOCIAL GOVERNANCE (ESG)

## Nachhaltigkeit weltweit im Fokus

UN Agenda 2030: Globale Nachhaltigkeitsziele (ökonomisch, ökologisch, sozial)  
handels- und haushaltsrechtlich relevant (§§ 289 ff. HGB, § 96a I Nr. 8 SächsGemO)



Quelle: Nachhaltigkeitsziele Agenda 2030 durch UN-Beschlussfassung 2015

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/nachhaltigkeitspolitik/nachhaltigkeitsziele-erklart-232174>



# II.1. ENVIRONMENTAL SOCIAL GOVERNANCE (ESG)

## Weiterentwicklung in der EU

- ▶ Pariser Abkommen 2015
  - ▶ u. a. Drosselung auf max. 1,5° Temperaturanstieg
- ▶ "Grüner Deal" 2019
  - ▶ Ziel: EU bis 2050 = 1. klimaneutraler Kontinent
- ▶ EU-TaxonomieVO 2020
  - ▶ ESG als Leitprinzipien für Unternehmen
- ▶ Corporate Sustainability Reporting Directive, 14. Dezember 2022
  - ▶ umfassende Berichtspflichten zur Nachhaltigkeit
- ▶ Entwurf Corporate Sustainability Due Diligence Directive 2022
  - ▶ Sicherstellung Nachhaltigkeit in Wertschöpfungsketten

# II.1. ENVIRONMENTAL SOCIAL GOVERNANCE (ESG)

## CSRD: aktueller Stand

- ▶ 04/2021 Richtlinienvorschlag EU-Kommission
- ▶ 16. Dezember 2022 Annahme durch EU-Parlament und Rat sowie Veröffentlichung im Amtsblatt der EU
- ▶ 5. Januar 2023 In-Kraft-Treten
- ▶ 18 Monate Umsetzungsfrist für Mitgliedstaaten = 07/2024

# II.1. ENVIRONMENTAL SOCIAL GOVERNANCE (ESG)

## CSRD: Ziel

- ▶ sukzessive Einführung umfassender und einheitlicher Berichtspflichten zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit als Qualitätsmerkmal von Unternehmen
- ▶ Erweiterung der Non-Financial Reporting Directive 2014
- ▶ aktuelle Informationen hier: [www.csr-in-deutschland.de](http://www.csr-in-deutschland.de) (BMSA)

# II.1. ENVIRONMENTAL SOCIAL GOVERNANCE (ESG)

## CSRD: persönlicher Anwendungsbereich

- ▶ im bilanzrechtlichen Sinne
  - ▶ große Unternehmen, § 267 Abs. 3 HGB
  - ▶ kleine und mittlere Unternehmen (KMU), § 267 Abs. 1 und 2 HGB, die kapitalmarktorientiert sind
- ▶ Drittstaatenunternehmen
  - ▶ mit 150 Mio. Euro Umsatz in der EU,
  - ▶ deren Tochterunternehmen vorstehende Größenkriterien erfüllen
  - ▶ oder mit Zweigniederlassungen mit Umsatz > 40 Mio. Euro
- ▶ nicht: Kleinstunternehmen (§ 267a HGB)

# II.1. ENVIRONMENTAL SOCIAL GOVERNANCE (ESG)

## CSRD: zeitlicher Anwendungsbereich

- ▶ Staffelung und sukzessive Erweiterung der Berichtsanforderungen für Unternehmen
- ▶ für beginnende Geschäftsjahre
  - ▶ ab 1. Januar 2024: Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Mitarbeiter\*innen
  - ▶ ab 1. Januar 2025: übrige bilanzrechtlich große Unternehmen
  - ▶ ab 1. Januar 2026: kapitalmarktorientierte KMU
    - ▶ Ausnahme: Möglichkeit eines Aufschubs bis 2028

# II.1. ENVIRONMENTAL SOCIAL GOVERNANCE (ESG)

## CSRD: Pflichten

- ▶ bislang (NFRD)
  - ▶ Unternehmen von öffentlichem Interesse haben in Lageberichten Informationen offenzulegen v. a. über
    - ▶ Konzepte zu Aspekten der Umwelt
    - ▶ soziale und Arbeitnehmerbelange
    - ▶ Menschenrechte
    - ▶ Bekämpfung von Korruption
    - ▶ Diversität in den Leitungs- und Kontrollorganen
  - ▶ dabei jedoch weitgehend Gestaltungsfreiheit
- ▶ CSRD erweitert/verschärft dies

# II.1. ENVIRONMENTAL SOCIAL GOVERNANCE (ESG)

## CSRD: Pflichten

- ▶ umfassende Berichtspflicht nach einheitlichen Standards
  - ▶ Quantifizierung der Inhalte nach Kennziffern; Katalog in Arbeit
  - ▶ Verankerung im Lagebericht (d. h. §§ 289 ff. HGB)
- ▶ doppelte Wesentlichkeit, d. h. Bericht über Auswirkungen
  - ▶ eigenen Handelns auf Mensch und Umwelt
  - ▶ von Nachhaltigkeitsaspekten auf das Unternehmen
- ▶ externe Prüfung der Finanzberichtserstattung
  - ▶ mit schrittweiser Erweiterung der Prüfungstiefe
- ▶ einheitliches elektronisches Berichtsformat

# II.1. ENVIRONMENTAL SOCIAL GOVERNANCE (ESG)

## CSDDD: Stand

- ▶ Vorschlag EU-Kommission vom 23. Februar 2022
- ▶ Verhandlungsposition Rat bekannt seit 1. Dezember 2022
- ▶ Billigung durch EU-Parlament sowie Rat und Veröffentlichung ausstehend - 2023?
- ▶ nach In-Krafttreten zwei Jahre Umsetzungsfrist für Mitgliedstaaten - 2025?



# II.1. ENVIRONMENTAL SOCIAL GOVERNANCE (ESG)

## CSDDD: Ziel

- ▶ Sicherstellung menschenrechts- und umweltbezogener Pflichten in der gesamten Wertschöpfungskette von Unternehmen weltweit
- ▶ betrifft vorgelagerte (z. B. Rohstoffarbeit) und nachgelagerte Schritte (Verwendung, Verwertung, Entsorgung)
- ▶ geht in sachlicher und persönlicher Hinsicht deutlich über deutsches LKSG hinaus

# II.1. ENVIRONMENTAL SOCIAL GOVERNANCE (ESG)

## CSDDD: persönlicher Anwendungsbereich

- ▶ EU-Unternehmen
  - ▶ Gruppe 1: EU-Gesellschaften mit beschränkter Haftung von erheblicher Größe und Wirtschaftskraft (mind. 500 Beschäftigte und Nettoumsatz mind. 150 Mio. EUR weltweit)
  - ▶ Gruppe 2: andere Gesellschaften mit beschränkter Haftung in bestimmten ressourcenintensiven Branchen mit jedenfalls mehr als 250 Beschäftigten und Nettoumsatz mind. 40 Mio. EUR weltweit (Verbindlichkeit zwei Jahre später)
- ▶ in EU tätige Drittstaatenunternehmen mit Umsatz i. H. v. Gruppe 1 weltweit oder Gruppe 2 innerhalb EU
- ▶ KMU (-), aber ggf. mittelbar (Weitergabeverpflichtung)

# II.1. ENVIRONMENTAL SOCIAL GOVERNANCE (ESG)

## CSDDD: Pflichten

- ▶ alle
  - ▶ Nachhaltigkeit als integralen Bestandteil der UN-Politik festlegen
  - ▶ Risiken für Menschenrechte und Umwelt ermitteln
  - ▶ Präventionsmaßnahmen vorsehen, um potenzielle Auswirkungen zu verhindern oder abzuschwächen
  - ▶ Abhilfemaßnahmen sicherstellen, um tatsächliche Auswirkungen zu beseitigen bzw. auf Minimum zu reduzieren
  - ▶ Beschwerdeverfahren einrichten
  - ▶ Strategie und Maßnahmen zur Sorgfaltspflicht kontrollieren
  - ▶ öffentlich über Wahrnehmung der Sorgfalt kommunizieren

# II.1. ENVIRONMENTAL SOCIAL GOVERNANCE (ESG)

## CSDDD: Pflichten

- ▶ EU-UN Gruppe 1 zusätzlich
  - ▶ Plan zur Sicherstellung, dass Geschäftsstrategie Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 Grad berücksichtigt
- ▶ beachte: Maßnahmen müssen "nur" angemessen sein
  - ▶ Gradmesser
    - ▶ Schwere der drohenden Auswirkung/Schadenshöhe
    - ▶ Eintrittswahrscheinlichkeit
    - ▶ verfügbare Ressourcen des Unternehmens

Tipp:

Eine Maßnahme ist angemessen, wenn sie **geeignet, aktuell, vollständig und verständlich** ist.

# II.1. ENVIRONMENTAL SOCIAL GOVERNANCE (ESG)

allgemeines Leitbild national

► Neufassung D<sub>eutscher</sub> C<sub>orporate</sub> G<sub>overnance</sub> K<sub>odex</sub> vom 28. April 2022

DKGK Empfehlung A.1 und A.3 :

"Der Vorstand soll die mit den Sozial- und Umweltfaktoren verbundenen Risiken und Chancen für das Unternehmen sowie die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit systematisch identifizieren und bewerten. In der Unternehmensstrategie sollen neben den langfristigen wirtschaftlichen Zielen auch ökologische und soziale Ziele angemessen berücksichtigt werden. Die Unternehmensplanung soll entsprechende finanzielle und nachhaltigkeitsbezogene Ziele umfassen."

"Das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem sollen, soweit nicht bereits gesetzlich geboten, auch nachhaltigkeitsbezogene Ziele abdecken. Dies soll die Prozesse und Systeme zur Erfassung und Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten mit einschließen."

# II.1. ENVIRONMENTAL SOCIAL GOVERNANCE (ESG)

- ▶ auch der Aufsichtsrat ist betroffen

DCGK Grundsatz 6:

"...Überwachung und Beratung umfassen insbesondere auch **Nachhaltigkeitsfragen.**"

DKGK Empfehlung C.1:

"...Das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats soll auch **Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen** umfassen. ..."

# II.1. ENVIRONMENTAL SOCIAL GOVERNANCE (ESG)

## Umsetzung

- ▶ Einhaltung verbindlicher Vorgaben sicherstellen
  - ▶ Empfehlungen/Hinweise von Behörden/Verbänden nutzen
- ▶ ungeachtet der Verbindlichkeit empfiehlt sich Beachtung
  - ▶ sichert Markt- und Wettbewerbsfähigkeit
  - ▶ gehört zum "guten" Ton
  - ▶ wird von Verpflichteten ohnehin weitergegeben werden
- ▶ Systematik und Organisation
  - ▶ alle Elemente des CMS sind betroffen
  - ▶ Schwerpunkte: C.-Ziel, C.-Risikoanalyse und C.-Programm
  - ▶ Selbstverpflichtung und Vertragswerk nutzen

▶ II.2.

# Lieferkettensorgfalts- pflichtengesetz (LKSG)





## II.2. LKSG

### Stand

- ▶ Ausfertigung 16. Juli 2021
- ▶ in Kraft seit 1. Juli 2023
- ▶ gestaffelte Geltung für Unternehmen (größenabhängig)
  - ▶ ab 1. Januar 2023: Unternehmen mit
    - ▶ Hauptverwaltungs-/Satzungssitz oder Haupt-/Zweigniederlassung im Inland
    - ▶  $\geq 3.000$  Arbeitnehmer im Inland beschäftigt (konzernweit)
  - ▶ ab 1. Januar 2024: Unternehmen mit  $\geq 1000$  Arbeitnehmern
- ▶ Relevanz für kleinere Unternehmen?

## II.2. LKSG

# Beispiel Weitergabeverpflichtung LKSG

22.11.2022

### **Ergänzung der bisherigen Vertragsdokumentation zur Ergänzung von Pflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Juni 2021 hat die Bundesregierung das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) verabschiedet, das zum 01.01.2023 in Kraft tritt. Nach diesem Gesetz müssen wir als Teil der Lieferkette Maßnahmen ergreifen, die in Teilen über unser bereits bestehendes Engagement hinaus gehen.

Um unsere gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen, ist die Ergänzung der bisherigen Vertragsdokumentation zwischen unseren Unternehmen um die Verpflichtung zur Einhaltung von gesetzlichen menschenrechts- und umweltbezogenen Bestimmungen und Maßnahmen in der Lieferkette zwingend erforderlich. Vor diesem Hintergrund erhalten Sie angehängte Sondervereinbarung mit der Bitte Ihre Firma oben im Dokument zu ergänzen, das Dokument zu Unterschreiben und Rücksendung an [REDACTED] innerhalb von **2 Wochen**.

Sollten Ihrerseits vor der Unterschrift noch inhaltlich Fragen zu dieser Sondervereinbarung bestehen, richten Sie diese bitte an:

[REDACTED]

Wir sind überzeugt, dass wir mit gemeinsamem Engagement einen positiven Beitrag zur Minimierung von menschenrechtlichen Risiken und Umweltrisiken leisten können!

Mit freundlichen Grüßen

zwischen

██  
████████████████████  
████████████████████

- nachfolgend auch ██████████ genannt -

und

Lieferant

Straße Hausnummer

PLZ Ort

- nachfolgend auch „**Geschäftspartner**“ genannt -

- ██████████ und **Geschäftspartner** nachfolgend auch gemeinsam „**Parteien**“ genannt -

## 1. Präambel

Im Juni 2021 hat die Bundesregierung das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – nachfolgend auch **LkSG** genannt – verabschiedet, das zum **01.01.2023** in Kraft tritt. Nach diesem Gesetz müssen Maßnahmen ergriffen werden, die in Teilen über das bereits bestehende Engagement in der Lieferkette hinausgeht. Um die gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen ist unter anderem die Ergänzung der bisherigen Vertragsdokumentation um die Verpflichtung zur Einhaltung von gesetzlichen menschenrechts- und umweltbezogenen Bestimmungen und Maßnahmen in der Lieferkette erforderlich.

Mit der Unterzeichnung bzw. Signierung der gegenständlichen Vereinbarung erkennt der **Geschäftspartner** im Rahmen der Vertragsbeziehung zu ██████████ unten aufgeführte aktualisierte Vertragsklauseln – nachfolgend auch als **Vertragsgegenstand** bezeichnet – **als verbindlich** an, ohne dass es eines weiteren Vertragsnachtrags oder weitere Vertragsnachträge im Einzelfall bedarf.

## 2. Sorgfaltspflichten in Lieferketten

## II.2. LKSG

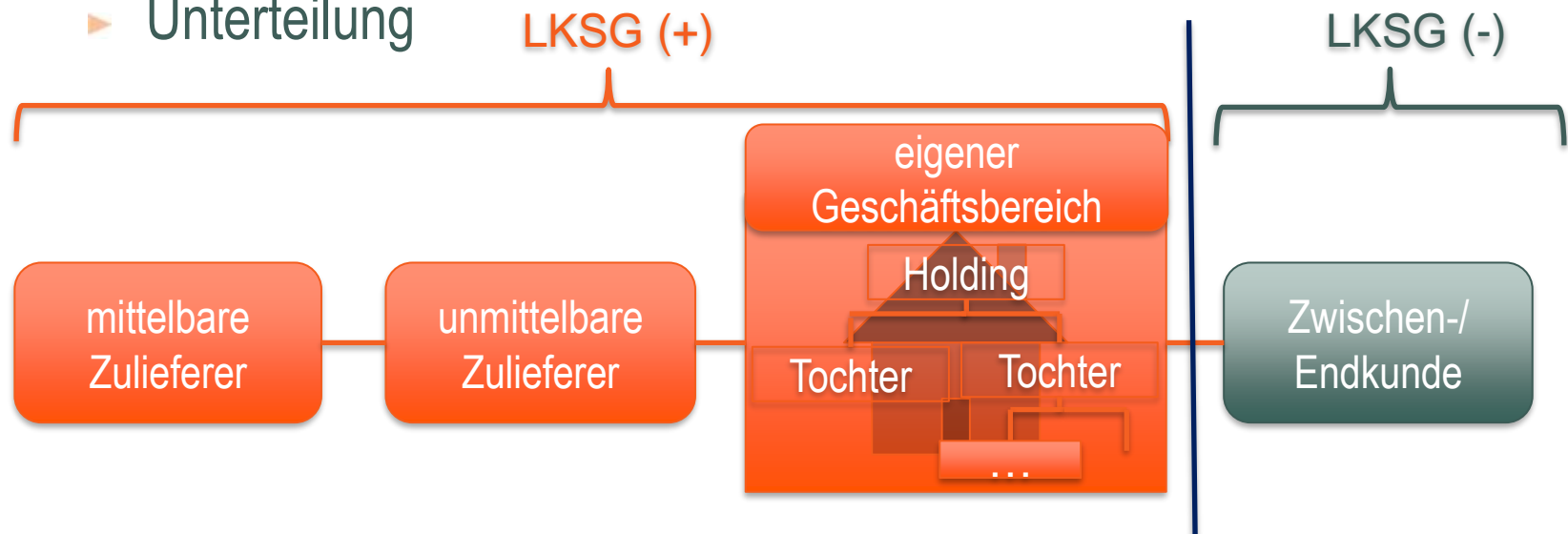
### Ziel

- ▶ Einhaltung menschenrechts- und umweltbezogener Pflichten in der Lieferkette
  - ▶ Verbesserung der Menschenrechtssituation
  - ▶ Sicherung des Umweltschutzes
  - ▶ Stärkung sozialer und unternehmerischer Verantwortung
- ▶ Etablierung von Durchsetzungspotenzialen in Lieferketten

## II.2. LKSG

### Anwendungsbereich

- ▶ gesamte Lieferkette
  - ▶ sämtliche Produkte und Dienstleistungen des Unternehmens
  - ▶ sämtliche Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung des Produkts bzw. zur Erbringung der Dienstleistung erforderlich
  - ▶ Unterteilung



## II.2. LKSG

### Pflichten

- ▶ Katalog an Sorgfaltspflichten in § 3 LKSG
  - ▶ Einrichten eines Risikomanagements einschließlich Festlegung betriebsinterner Zuständigkeit, § 4
  - ▶ Durchführung jährlicher/anlassbezogener Risikoanalysen, § 5
  - ▶ Abgabe/Veröffentlichung Grundsatzklärung, § 6
  - ▶ Präventions- und Abhilfemaßnahmen, §§ 6, 7
  - ▶ unternehmensinternes Beschwerdeverfahren mit öffentlich zugänglicher Verfahrensordnung, § 8
  - ▶ Dokumentation und Berichtspflicht, § 10

## II.2. LKSG

### Pflichten

- ▶ "nur" Bemühenspflicht = Handlungspflicht ≠ Erfolgspflicht
- ▶ Angemessenheitsvorbehalt
  - ▶ Ermessens- und Handlungsspielraum
  - ▶ teilweise begrenzt (z.B. Vorgabe eines jährlichen Updates)
  - ▶ Abstufung der Intensität von Maßnahmen nach Ebenen (eigener GB, unmittelbare/mittelbare Zulieferer)
- ▶ beachte aktuelle Informationen inkl. Handreichungen
  - ▶ Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
  - ▶ [https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/lieferketten\\_node.html](https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/lieferketten_node.html)

## II.2. LKSG

# Handlungsnotwendigkeiten

bis 31.12.2022 (bzw. 31.12.2023)



## II.2. LKSG

### Rechtsfolgen/Sanktionen

- ▶ Kontrollbehörde: BAFA, Berichte ab 1. Juni 2024 geprüft
- ▶ Bußgeld
  - ▶ bis zu EUR 800.000,00 (bei Umsatz > EUR 400 Mio. Aufstockung auf bis zu 2 % des globalen Umsatzes möglich)
- ▶ Ausschluss von Vergabe öffentlicher Aufträge
  - ▶ bei Bußgeld > EUR 175.000,00
  - ▶ Ausschluss für bis zu drei Jahre, § 22
- ▶ Ausschluss zivilrechtlicher Haftung, § 3 Abs. 3
  - ▶ ...bei Verstößen gegen LKSG, z. B. Organhaftung (z. B. wg. Bußgeldern)

III.

Selbstverpflichtung,  
Vertragswerk, Gestaltung



# III. SELBSTVERPFLICHTUNG, VERTRAGSWERK, GESTALTUNG

## Integration der Nachhaltigkeit im CMS

- ▶ freiwillige Selbstverpflichtungen
  - ▶ aufgrund Rechtsentwicklung zunehmend Standard
  - ▶ im CMS zu berücksichtigen, z. B. als Bestandteil von
    - ▶ internen Nachhaltigkeitsstrategien
      - ▶ Nachhaltigkeit als Compliance-Ziel definieren  
**WER** macht **WAS** bis **WANN**?
      - ▶ Compliance-Risikoanalyse erweitern
      - ▶ Compliance Programm anpassen (Kodex, RiLi, Vertragspartner)
    - ▶ extern Vertragspartnernanalyse und -verpflichtung

# III. SELBSTVERPFLICHTUNG, VERTRAGSWERK, GESTALTUNG

## Durchsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie

- ▶ Vertragswerk
  - ▶ eigene Vertragsgrundlagen/AGB anpassen
    - ▶ Weitergabeverpflichtung integrieren
    - ▶ ggf. Prüfrechte und Nachweis- pflichten vorsehen
    - ▶ Informationsrechte und –pflichten konkretisieren
    - ▶ Sanktionierung von Verstößen durch Vertragsstrafen etc.
    - ▶ Grenzen AGB-Recht beachten
  - ▶ Einkauf- und Lieferbedingungen von Kunden/Lieferanten prüfen und ggf. verhandeln

# III. SELBSTVERPFLICHTUNG, VERTRAGSWERK, GESTALTUNG

## Gestaltung

**Compliance- Ziel:**

**Anforderungen LKSG sicherstellen zum 01.01.2024**

| Aufgabe 1: Grundsatzzerklärung  |                             |            |        |  |
|---|-----------------------------|------------|--------|--|
| WAS   | WER                         | WANN       | Status |  |
| Mustertext vorbereiten  | Compliance-Verantwortlicher | 30.06.2023 |        |  |
| Text beschließen  | Geschäftsleitung            | 31.07.2023 |        |  |
| Text veröffentlichen  | Leiter IT                   | 31.08.2023 |        |  |
| Aufgabe 2: Beschwerdeverfahren einrichten                                 |                             |            |        |  |
| WAS   | WER                         | WANN       | Status |  |
| Recherche Anforderungen;<br>Vorschlag Struktur                            | Compliance-Verantwortlicher | 31.07.2023 |        |  |
| Beratung Struktur   | Compliance-Komitee          | 31.08.2023 |        |  |
| Entwurf Verfahrensordnung   | Compliance-Verantwortlicher | 30.09.2023 |        |  |
| Prüfung und ggf.<br>Sicherstellung<br>arbeitsrechtlicher<br>Anforderungen | Leiter Personal             | 30.10.2023 |        |  |
| Beschluss Struktur  | Geschäftsleitung            | 30.11.2023 |        |  |
| Veröffentlichung und<br>Information an Mitarbeiter                        | Geschäftsleitung            | 31.12.2023 |        |  |
| Aufgabe 3: Lieferantenkodex entwickeln                                    |                             |            |        |  |
| WAS   | WER                         | WANN       | Status |  |
| Entwurf vorbereiten   | Compliance-Verantwortlicher | 30.09.2023 |        |  |
| Beratung Entwurf  | Compliance-Komitee          | 30.10.2023 |        |  |
| Beschluss Entwurf   | Geschäftsleitung            | 30.11.2023 |        |  |
| Einverständniserklärung<br>Vertragspartner vorbereiten                    | Leiter Recht                | 15.11.2023 |        |  |
| Einverständnis<br>Vertragspartner einholen                                | Leiter Recht                | 31.12.2023 |        |  |

# III. SELBSTVERPFLICHTUNG, VERTRAGSWERK, GESTALTUNG

## Gestaltung

- ▶ Beispiel Risiken systematisch identifizieren (vereinfacht)

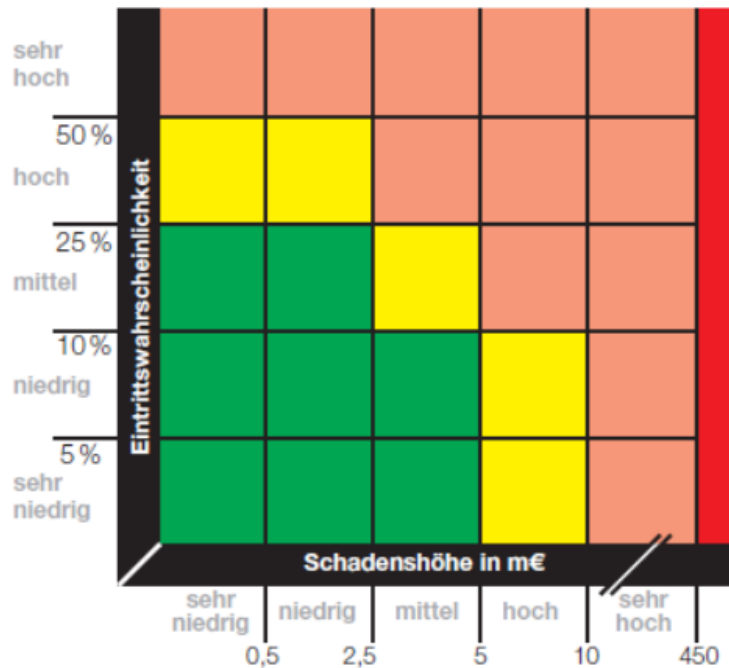
| Risikokategorie       | Einzelrisiko              | Risikoursache            | betroffener Arbeitsprozess | Zuständiger Bereich  | verantwortliche Person | Risikoauswirkung                                     | Risikohöh |
|-----------------------|---------------------------|--------------------------|----------------------------|----------------------|------------------------|--|-----------|
| Vertragsmanagem<br>nt | Mustertext AGB-<br>widrig | geänderte Rechtsprechung | Neuabschluss von Verträgen | Kundenservice, Recht | Leiter Recht           | Unwirksamkeit des<br>Vertrages;<br>Forderungsausfall | mittel    |

- ▶ mögliche Instrumente der Identifikation z. B.
  - ▶ Brainstorming im Compliance-Team (Komitee)
  - ▶ Fragebögen (an zuständigen Fachbereich/ Abteilung)
  - ▶ Veröffentlichungen von Behörden (z. B. BAFA für LKSG)
  - ▶ eingetretene Schadensfälle und Meldungen durch Hinweisgeber
  - ▶ Dokumenten-/Kennzahlenanalyse

# III. Selbstverpflichtung, Vertragswerk, Gestaltung

## ► Risikobewertung durch Risikomatrix

- bestandsgefährdende Risiken
- wesentliche Risiken
- zu überwachende Risiken
- übrige Risiken



grds. quantitativ zu bestimmen;  
auch qualitative Bewertung mgl.  
(z.B. bei Reputationsschäden)

# IV. Ausblick





# IV. AUSBLICK

- ▶ Nachhaltigkeit ist ...
  - ▶ nicht mehr wegzudenken
  - ▶ vielfältig zu beachten und
  - ▶ Teil der Compliance-Strategie
- ▶ Compliance ist...
  - ▶ ohnehin Pflicht und
  - ▶ durch das Thema Nachhaltigkeit einmal mehr als (nur) Gütesiegel





# BATTKE GRÜNBERG

vorausdenken. effektiv handeln.

## KOMMUNIKATION PFLEGEN

Kleine Brüdergasse 3 - 5  
01067 Dresden

Folgen Sie uns gern auf  
LinkedIn und Twitter!

 +49 351 563900

 [info@battke-gruenberg.de](mailto:info@battke-gruenberg.de)

 [battke-gruenberg.de](http://battke-gruenberg.de)

